

Prüfung eines vertraglichen Primäranspruchs

1. Anspruch entstanden?

Hauptproblem: Vertragschluss durch zwei inhaltlich übereinstimmende Willenserklärungen (Auslegung des Parteiwillens, §§ 133, 157 BGB)

→ Im Falle einer **rechtshindernden** Einwendung kommt bereits überhaupt kein Anspruch zur Entstehung

2. Ist der zunächst entstandene Anspruch nachträglich untergegangen?

→ Der bereits entstandene Anspruch entfällt im Falle einer **rechtsvernichtenden** Einwendung

3. Anspruch durchsetzbar?

→ Anspruch gerichtlich nicht durchsetzbar im Falle der Geltendmachung einer rechtshemmenden Einrede

EINWENDUNGEN / EINREDEN

Einwendungen (werden vom Gericht von Amts wegen geprüft)

Rechtshindernde (wichtige Beispiele):

- ▶ §§ 105 I, II BGB
- ▶ §§ 116 S. 2; 117 I BGB
- ▶ §§ 311 b, 125 BGB
- ▶ §§ 134, 138 BGB

Rechtsvernichtende (wichtige Beispiele):

- ▶ § 142 I BGB
- ▶ § 389 BGB
- ▶ § 362 BGB

Einreden (Merkposten: Ein„rede“= Partei muss „reden“, d. h. muss vortragen; keine Überprüfung von Amts wegen!):

Rechtshemmende (wichtige Beispiele):

- ▶ §§ 273 und 320 BGB

Dauernde (wichtige Beispiele):

- ▶ §§ 214, 438 IV 2 BGB